

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1961

Nummer 6

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
791	22. 12. 1960	Verordnung über die Bekämpfung von Krähen und Elstern mit Gifteiern	131
97	31. 1. 1961	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen	132
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
23.	1. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 315 — Umgehungsstraße Kreuznaaf	132
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes	
		Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —	132

791

Verordnung über die Bekämpfung von Krähen und Elstern mit Gifteiern

Vom 22. Dezember 1960

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird für den Zeitraum der Jahre 1961 bis 1965 verordnet:

Zur Bekämpfung von Krähen und Elstern dürfen Jagd- ausübungsberechtigte und deren Beauftragte in ihren Jagdbezirken in der Zeit vom 10. März bis 20. April mit Phosphor vergiftete Präparate in Form von Gifteiern auslegen, wenn folgende Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden:

1. Das Auslegen der vergifteten Eier ist nur an solchen Orten zulässig, an denen Hausgeflügel und andere Haustiere nicht gefährdet werden können.
2. Die Gifteier dürfen frühestens kurz vor Tagesanbruch ausgelegt und müssen beim Verlassen des Jagdbezirks, spätestens mit Einbruch der Dunkelheit, wieder eingesammelt werden.
3. Nicht verbrauchte Teile vergifteter Eier, nicht verbrauchte Giftstoffe und vergiftete Tiere sind durch Verbrennen zu vernichten.
4. Das Auslegen der Gifteier ist der Bevölkerung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1960

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Oberste Naturschutzbehörde —

Schütz

— GV. NW. 1961. S. 131.

97

**Verordnung
über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft
und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen
im Bereich des Güternahverkehrs mit
Kraftfahrzeugen**

Vom 31. Januar 1961

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1084) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung durch § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

— GV. NW. 1961. S. 132.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 23. Januar 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 315
— Umgehungsstraße Kreuznaaf —

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln v. 21. Oktober 1960, S. 315 und v. 6. Januar 1961, S. 1, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln für

den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 315
— Umgehungsstraße Kreuznaaf — in Wahlscheid
(Siegkreis)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961. S. 132.

**Hinweis für die Bezieher des
Gesetz- und Verordnungsblattes**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1960 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1961 durch die Post zugestellt.

Einbanddecken für den Jahrgang 1960 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind ab sofort lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1961. S. 132.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.